

A1 Termin der Bundeskonferenz und des Bundesrats 2025/26

Antragsteller*in: Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

- 1 Der Herbstbundesrat 2025 findet vom 24.10. - 26.10. statt.
- 2 Der Frühjahrsbundesrat 2026 findet vom 27.02. - 01.03. statt.
- 3 Die Bundeskonferenz 2026 findet vom 27.-31. Mai in der Jugendbildungsstätte Haus
4 Altenberg statt.

Begründung

Die Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrates schreiben fest, dass die Termine jährlich durch die Bundeskonferenz beschlossen werden. Mit unseren Vorschlägen orientieren wir uns an unseren Traditionsterminen:

- Der Herbstbundesrat zwei Wochenenden vor Allerheiligen
- Der Frühjahrsbundesrat am Wochenende vor Palmsonntag (wir weichen hiervon ab, da dort parallel die BDKJ-Bundesfrauenkonferenz tagt, und tagen eine Woche früher)
- Die Bundeskonferenz in der Woche nach Pfingstsonntag

Die Bundesräte finden wegen des Beschlusses der Bundeskonferenz 2017 zentral in Deutschland statt, d.h. entweder in Fulda, Mainz, Mannheim, Würzburg oder Frankfurt.

Weitere, bereits beschlossene Termine:

- Der Herbstbundesrat 2024 findet vom 18. bis 20. Oktober in Mannheim statt.

- Der Frühjahrsbundesrat 2025 findet vom 04. bis 06. April statt.
- Die Bundeskonferenz 2025 findet vom 11.-15. Juni in Altenberg statt.

A2 Zusammenlegung Geschäftsordnung Bundeskonferenz und Bundesrat

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1 Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung
2 beschließen:

3 Der Satzungsausschuss wird beauftragt redaktionell im Sinne der Bundeskonferenz
4 den Begriff Versammlung durch den Begriff Sitzung zu ändern.

5 Satzung

6 4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

7 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 8
- Beschlussfassung über
 - 9 ◦ die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen
 - 10 Gemeinde und die **gemeinsame** Geschäftsordnung der Bundeskonferenz **und**
 - 11 **des Bundesrats**

12 4.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung

- 13
- Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der
 - 14 Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit ^{>>|der anwesenden}
 - 15 ^{stimmberechtigten Mitglieder|<<}.

16 4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- 17
- ~~Die Sitzungen des Bundesrats sind öffentlich.~~ **Der Bundesrat ist in der**
 - 18 **Regel öffentlich.**

 - **Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Es gilt die**
 - 19 **gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates.**
 - 20

21 **sofern der Bundesrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt. Änderungen**
22 **an dieser eigenen Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.**

23 • >>||Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der

24 Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden

25
26 stimmberechtigten Mitglieder. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt

wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.||<<

27 **Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates**

28 **§1 Termin**

29 >>||Der||<<**Die** >>||jeweiligen ||<<Termine der jährlichen Bundeskonferenz **und der**
30 **Bundesräte** >>||wird||<<**werden** von der Bundeskonferenz beschlossen.

31 **§2 Vorbereitung**

32 Die Vorbereitung >>||der Bundeskonferenz||<< erfolgt durch die Bundesleitung.

33 **Bei der Vorbereitung der Bundeskonferenz** >>||Dabei||<< wird sie durch den
34 Bundesrat unterstützt.

35 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

36 Die vorläufige Tagesordnung >>||der Bundeskonferenz||<< wird in der
37 Bundesleitung beraten und beschlossen.

38 **§4 Einberufung**

39 Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem
40 festgelegten Termin einberufen. **Der Bundesrat wird von der Bundesleitung**
41 **mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.**

42 **§5 Öffentlichkeit**

43 Die Bundeskonferenz **und der Bundesrat** >>||ist||<<**sind** öffentlich. Die
44 Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit
45 aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder >>||der
46 Bundeskonferenz||<< anwesend sein.

47 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die
48 stimmberechtigten Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< und die Mitglieder des
49 Bundeswahlausschusses anwesend.

50 §6 Stellvertretung

51 Die stimmberechtigten Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< können sich >>||bei
52 der Bundeskonferenz||<< vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf
53 der Zustimmung der Diözesanleitung.

54 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

55 §7 >>||Leitung||<< Sitzungsleitung

56 Die >>||Leitung||<< Sitzungsleitung >>||der Bundeskonferenz||<< obliegt der
57 Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den
58 Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen
59 nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an
60 andere Personen abgegeben werden.

61 Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

62 §8 Anträge

63 Anträge >>||an die Bundeskonferenz||<< können von den stimmberechtigten
64 Mitgliedern >>||der Bundeskonferenz, sowie||<< der Bundesleitung, den
65 Kommissionen, den Diözesandelelegationen, dem Wahlausschuss und >>||,||<< den
66 Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen
67 stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA* Mitgliedern >>||der
68 Bundeskonferenz||<< möglich, Anträge an die Mitglieder ihres
69 >>||jeweiligen||<< eigenen Geschlechts >>||in der Bundeskonferenz||<< zu stellen.

70 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor
71 >>||Beginn||<< Sitzungsbeginn >>||der Bundeskonferenz||<< bei der Bundesleitung
72 einzureichen und mindestens drei Wochen >>||,||<< vorher von der Bundesleitung
73 den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern >>||der Bundeskonferenz||<<
74 zuzuleiten.

75 Verspätete Anträge können bis zum Sitzungsbeginn >>||Beginn der Konferenz||<<
76 gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache
77 Mehrheit.

78 Initiativanträge können während der >>||Konferenz||<< Sitzung gestellt werden und
79 benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

80 Satzungsänderungsanträge^[1] können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in
81 die Tagesordnung aufgenommen werden.

82 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

83 §9 Unterlagen

84 Mindestens drei Wochen vor >>||Beginn||<< **Sitzungsbeginn** erhalten die
85 **stimmberechtigten und beratenden** Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< durch
86 die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- 87 • die vorläufige Tagesordnung
- 88 • die Anträge mit Begründung
- 89 • die Berichte der Bundesleitung **zur Bundeskonferenz**
- 90 • **die Zwischenberichte der Bundesleitung zum Bundesrat**
- 91 • die Berichte der **Ausschüsse und** Kommissionen **zur Bundeskonferenz**
- 92 • >>||den Bericht des Bundeswahlausschusses||<<

93 Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte,
94 Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt
95 die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin
96 kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung
97 erfolgen.

98 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden
99 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.
100 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und
101 E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines
102 Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im
103 Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

104 §10 Beschlussfähigkeit

105 Die >>||Bundeskonferenz ist beschlussfähig,||<< **Beschlussfähigkeit ist**
106 **hergestellt**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der
107 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie mindestens zwei anwesende
108 Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden
109 stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

110 Die >>||Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig||<< **Beschlussfähigkeit gilt**,
111 solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die
112 Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu
113 unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen
114 kann oder die >>||Konferenz||<< **Sitzung** für beendet erklärt wird.

115 §11 Beginn der Beratungen

116 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des
117 Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

118 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, abgesetzt sowie im Zeitplan
119 umgestellt werden.

120 §12 Beratungen

121 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der
122 Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und INTA* Mitglieder >>||der
123 Bundeskonferenz||<< werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel
124 (weiblich – männlich – INTA*) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist
125 möglich.

126 Berichte werden abschnittsweise beraten.

127 Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge
128 das Wort verlangen.

129 Der*die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Redner*innen, die nicht zur
130 Sache sprechen, das Wort entziehen.

131 §13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

132 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt
133 werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die
134 Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung
135 dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

136 1. Hinweis zur Geschäftsordnung

137 2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung

138 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

139 4. Antrag auf Schluss der Redeliste

140 5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

141 6. Antrag auf Änderung des Zeitplans

142 7. Antrag auf Vertagung **bzw. Überweisung** eines Antrages oder eines
143 Tage >>||ung||<< sordnungspunktes **an die Bundeskonferenz oder den Bundesrat**

- 144 8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 145 9. Antrag auf Nichtbefassung
- 146 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
- 147 11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- 148 12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
- 149 13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
- 150 14. Antrag auf Vertagung der Konferenz
- 151 15. Antrag auf Schluss der Konferenz
- 152 16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
- 153 17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- 154 18. Antrag auf geheime Abstimmung
- 155 19. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung
- 156 20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

157 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
158 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in
159 sofort abzustimmen.

160 Über Anträge gemäß 14-16 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens
161 einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben
162 werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-
163 Drittel-Mehrheit notwendig.

164 Den Anträgen gemäß 17-19 ist immer zu entsprechen.

165 Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum
166 Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem
167 Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen
168 Anträge werden nachrangig behandelt.

169 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die
170 Vorsitzende verbindlich.

171 **§14 Mehrheiten**

172 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
173 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der
174 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden
175 bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

176 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
177 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei
178 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen
179 Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

180 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
181 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der
182 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

183 **§15 Persönliche Erklärung**

184 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
185 Abstimmung, kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung
186 erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben
187 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

188 **§16 Abstimmungen**

189 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

190 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als
191 Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion
192 über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt
193 werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung
194 und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

195 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
196 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

197 Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die
198 Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine
199 Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist
200 ausgeschlossen.

201 Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

202 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung
203 erforderliche Mehrheit >>||der gesamten Bundeskonferenz||<< erreicht werden.
204 Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens
205 zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für
206 die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die
207 Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

208 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen >>||
209 Mitglieder der Bundeskonferenz||<< bzw. >>||ein Antrag an die||<< männlichen
210 >>||Mitglieder der Bundeskonferenz ||<<bzw. >>||ein Antrag an die ||<<INTA*

211 Mitglieder der Bundeskonferenz **bzw. des Bundesrats** fristgerecht eingereicht
212 oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über einen an die
213 weiblichen, männlichen oder INTA* Mitglieder >>||der Bundeskonferenz
214 ||<<gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen
215 Geschlechts. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der
216 Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

217 §17 Wahlen

218 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes
219 Verfahren:

220 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes
221 gemeinsam statt. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter werden
222 getrennt durchgeführt.

223 Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen
224 erhält.

225 Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie
226 auf Antrag eine Personaldebatte.

227 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per
228 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der
229 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination
230 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf
231 Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen,
232 wenn sich kein Widerspruch ergibt.

233 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
234 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der
235 Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine
236 Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

237 Zunächst >>||e||<< findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl
238

die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

239 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus
240 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist
241 für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

242 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
243 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu
244 Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender
245 Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

246 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der
247 Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen
248 abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen
249 erhält.

250 **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

251 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung^[2] gilt folgendes Verfahren:

252 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei
253 Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts findet in einem Wahlverfahren
254 statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.

255 Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss
256 der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame
257 Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

258 Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel
259 oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei
260 jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler
261 Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit
262 Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

263 Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben
264 werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts
265 zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlichen
266 Geschlechts verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille
267 eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben
268 wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

269 Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14
270 erforderlich.

271 Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts zu
272 besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt
273 folgendes Verfahren:

- 274 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
- 275 2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter
276 Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je
277 Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls
278 bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird
279 dieser Wahlgang übersprungen.
- 280 3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
281 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei
282 Personen, davon maximal zwei je Geschlechts, mit den meisten Ja-Stimmen
283 des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als
284 vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.
- 285 4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
286 übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei
287 Personen unterschiedliche Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen
288 des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten
289 Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt
290 unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei
291 Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und
292 beide Ämter bleiben unbesetzt.

293 Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw.
294 treten nur Kandidat*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

- 295 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden)
296 Kandidat*innen statt.
- 297 2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang
298 statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des
299 ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei
300 Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.
- 301 3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
302 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die
303 Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese
304 Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt
305 unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat,
306 findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

307 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
308 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

309 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere
310 Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange
311 wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

312 **§19 Abweichende Amtszeiten**

313 **Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen**
314 **der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer**
315 **auf einer Bundeskonferenz endet.**

316 **§**^{>>||19||<<}**20 Abwahl**^{>>|| von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom}
317 ^{Bundesrat gewählten Personen||<<}

318 Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat
319 gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor ^{>>||Beginn}
320 ^{||<<}**Sitzungsbeginn** ^{>>||der Bundeskonferenz ||<<} der Bundesleitung schriftlich
321 einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den
322 Mitgliedern ^{>>||der Bundeskonferenz ||<<} schriftlich zuzuleiten.

323 **Die Abwahl^[3] von Mitgliedern der Bundesleitung und des Verwaltungsrates des**
324 **„Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ sind nur mit einer Zwei-**
325 **Drittel-Mehrheit möglich.**

326 ^{>>||Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz}
327 ^{gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen}
328 ^{jungen Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.||<<} Zur Abwahl

329 aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist
330 die absolute Mehrheit notwendig.

331 **§**^{>>||20||<<}**21 Protokoll**

332 ^{>>||Über jede Bundeskonferenz bzw. Bundesrat ||<<}**Es** wird ein Ergebnisprotokoll
333 angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll
334 enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die
335 gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich
336 zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

337 **§**^{>>||21||<<}**22 Genehmigung des Protokolls**

338 Das Protokoll wird allen **stimmberechtigten und beratenden** Mitgliedern ^{>>||der}
339 ^{Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats||<<} innerhalb von acht Wochen nach
340 ^{>>||Beendigung der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats||<<} Sitzungsende
341 zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach
342 Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich
343 kein Einspruch erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die
344 **stimmberechtigten und beratenden** Mitglieder ^{>>||der Bundeskonferenz ||<<} über

345 Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs
346 entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an,
347 entscheidet der Bundesrat verbindlich.

348 §^{>>||22||<<}**23 Außerordentliche Bundeskonferenz bzw. außerordentlicher Bundesrat**

349 Eine außerordentliche ^{>>||Bundeskonferenz||<<}**Sitzung** muss einberufen werden,
350 wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

351 *>>||Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens
352 sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.||<<*

353 Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche
354 ^{>>||Bundeskonferenz||<<}**Sitzung** innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung
355 **mit Bekanntgabe der Tagesordnung** einberufen.

356 **Die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs**
357 **Wochen, zu einem außerordentlichen Bundesrat mindestens vier Wochen vor dem**
358 **Termin erfolgen.**

359 §^{>>||23||<<}**24 Schlussbestimmung**

360 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
361 Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde ^{>>||2023 ||<<}**2024** in Altenberg
362 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

363 **[1] Satzungsänderungsanträge können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die**
364 **Bundeskonferenz beschlossen werden.**

365 **[2] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die**
366 **Bundeskonferenz durchgeführt werden.**

367 **[3] Der Bundesrat kann nach §4.2.2.1 der Bundessatzung nur vom Bundesrat**
368 **gewählte Personen abwählen.**

Begründung

Aktuell haben die Bundeskonferenz und der Bundesrat jeweils eine eigene Geschäftsordnung, die auch nur sie selbst ändern dürfen. Das bringt mehrere Nachteile mit sich:

- Änderungen müssen immer doppelt beschlossen werden und nehmen dadurch viel Zeit auf Konferenzen ein.

- Teilweise wurden in Vergangenheit bei einer Übernahme von beschlossenen Änderungen von einer GO in die andere GO neue Dinge geändert, sodass auf der nächsten Konferenz wieder eine Änderung der anderen GO nötig war.
- Teilweise wurden in Vergangenheit nicht immer alle Änderungen, die in einer GO vorgenommen wurden, auch für die andere beschlossen. Deshalb gibt es Unterschiede z.B. bei dem nötigen Quorum für die Aufnahme von verspäteten und Initiativanträgen, die verwirren.

Um die Bundessatzung (bzw. Geschäftsordnung) zu vereinfachen, zukünftige Änderungen schneller umsetzen zu können und die Arbeit des Sitzungsausschusses zu erleichtern, möchten wir daher die bisher zwei Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrats zusammenlegen. Viele Inhalte sind bereits jetzt gleich, an anderen sind vor allem sprachliche Änderungen notwendig. Einzelne Punkte haben wir mit Kommentaren (für die Antragsberatung) oder als Fußnoten (als dauerhafte Hinweise) erläutert.

A3 Geschlechtervielfältige Satzung & Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Bundesleitung, SAS
Geschlechtergerechtigkeit & -vielfalt,
Satzungsausschuss
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1 Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung
2 (der Bundeskonferenz) beschließen:

3 Satzung

4 1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

5 1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

6 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter)
7 werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien
8 mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10
9 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet. **Die folgenden**
10 **Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:**

11 Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als **tendenziell**
12 weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Frauen.

13 Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als **tendenziell**
14 männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter*Männer.

15 INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder
16 nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren **oder**
17 **genderfluid sind**. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans* >>||und.
18 **agender und weitere Geschlechtskategorien außerhalb des binären Systems.**

19 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer
20 Satzung zu verwenden.

21 1.2. Delegationen im Verband

22 **Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.**

23 **Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten.**

24 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

25 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
26 geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe
27 von bis zu 10 Personen eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA*
28 Personen besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur
29 Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen
30 Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer
31 geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

32 Es gilt:

- 33 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen
34 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA* oder 1m,
35 1INTA* oder 1m, 1w).
- 36 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
37 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 38 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer
39 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist
40 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.
- 41 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei
42 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.
- 43 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei
44 männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist
45 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

46 Die Zuordnung zu den jeweiligen Geschlechterkategorien gestalten sich wie folgt:

47 Personen, die auf eine geschlechtsgebundene Stelle als Delegierte*r /
48 Diözesanleitung gewählt wurden, vertreten ihre Delegation als Delegierte*r
49 dieser Kategorie.

50 Personen, die auf eine geschlechtsungebundene Stelle als Delegierte*r /
51 Diözesanleitung gewählt wurden, geben bei ihrer Anmeldung zur Konferenz an,
52 welcher Geschlechterkategorie sie sich zugehörig fühlen.

53 4.3.4 Delegationen

54 >>||
Delegationen im Verband

56 *Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.*
57 *Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,*
58 *die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.*

59 *Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind*
60 *geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person INTA**
61 *Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person INTA**
62 *Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit*
63 *weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit*
64 *einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.*

65 *Ansonsten gilt:*

66 *• Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen*
67 *unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1i oder 1m, 1i oder 1m,*
68 *1w).*

69 *• Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich,*
70 *männlich, INTA*) besetzt werden.*

71 *• Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich,*
72 *männlich, INTA*) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom*
73 *Geschlecht zu besetzen.*

74 *• Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei*
75 *männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden.*

76 *• Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei*
77 *männlichen sowie einer INTA* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist*
78 *unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.*

79 *||<<*

80 **Geschäftsordnung**

81 **§10 Beschlussfähigkeit**

82 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
83 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie

84 *>>||mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein*
85 *Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.||<<* **keine**

86 **Geschlechterkategorie zwei Drittel oder mehr der anwesenden stimmberechtigten**
87 **Mitglieder ausmacht.**

88 **§17 Wahlen**

89 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes
90 Verfahren:

91 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer_>>||s||<<

92 Geschlechter**kat**egorie >>||s||<< gemeinsam statt. **Sollten Ämter unterschiedlicher**
93 **Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer**
94 **Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst**
95 **unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung**
96 **gilt für die ganze Amtszeit.**Die Wahlvorgänge für die verschiedenen
97 Geschlechter**kat**egorien werden getrennt durchgeführt.

98 [...]

99 §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

100 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

101 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei
102 Bundesleiter*innen unterschiedlicher >>||n||<< Geschlechter**kat**egorien >>||s||<<
103 findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.
104 **Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann**
105 **eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende**
106 **Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie**
107 **kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.**

108 [...]

109 Darüber hinaus wird durchgängig in Satzung und Geschäftsordnung die Formulierung
110 „Geschlecht“ in „Geschlechterkategorie“ geändert.

Begründung

Auf der letzten Bundeskonferenz wurde die Bezeichnung für INTA* Menschen in der Satzung angepasst. Im Rahmen der Konferenz sind aber viele mögliche Probleme aufgefallen, welche mit in das Jahr genommen wurden. So waren zum Beispiel Menschen, die demigender oder genderfluid sind, in unserer Satzung nicht bedacht.

Deshalb ist dieser Satzungsänderungsantrag wichtig, um Menschen, die eben bisher in unserer Satzung nicht bedacht waren, eine Orientierung geben zu können, welche Geschlechtskategorien für sie am passendsten sind.

A4 Aufgaben Bundeskonferenz, Bundesrat & Gremien

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
 Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
 - >>||gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte||<<
 - den Bundesbeitrag
 - **die Zustimmung zu Änderungen der zustimmungspflichtigen** Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme >>||des Rechenschaftsberichts ||<<**der Berichte** der Bundesleitung >>||, der Kommissionen||<< und der >>||des Wahlausschusses||<<**Ausschüsse**
- **Entlastung der Bundesleitung**
 - >>||Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben||<<
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - **von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrats des Bundesstelle der KjG e.V.:**
 - >>||von ||<<fünf Personen (**„Expert*innen“**), von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind >>||, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.||<<
 - >>||von ||<<fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA* sind, die alle aus

- 24 unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen >>||, in den
25 Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen
26 Gemeinde e.V.||<<
- 27 o der Mitglieder >>||des Wahlausschusses||<< **und Ausschüsse**
 - 28 o >>||der Kommissionsmitglieder||<<
 - 29 o der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP
30 sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. >>|| Bleibt eine Stelle
31 vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und
32 gibt es keine gewählten Nachrücker*innen, die die Aufgabe übernehmen
33 können, delegiert der Bundesrat nach||<<
 - 34 o einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für
35 den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist
- 36 • Abwahl einzelner >>||Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der
37 Kommissionen und der||<< von der Bundeskonferenz **oder dem Bundesrat**
38 gewählten >>||Mitglieder des Verwaltungsrates||<< **Personen**

39 Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- 40 • **Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche**
41 **Schwerpunkte**
- 42 • Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- 43 • >>||Wahl von Sachausschussmitgliedern||<<

46 4.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

47 Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 48 • >>||Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche
49 Schwerpunkte||<<
- 50 • Entgegennahme >>||von ||<< **des** >>||Zwischenberichten ||<< **Zwischenberichts**
51 der Bundesleitung >>||und der Kommissionen||<<
- 52 • **Nachwahl:**
 - 53 o **der Mitglieder des Verwaltungsrats des Bundesstelle der KJG e.V.**
 - 54 o **der Mitglieder der Ausschüsse**
 - 55 o **der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP**
56 **sowie andere Konferenzen / Versammlungen**
- 57 • >>||Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der
58 Bundeskonferenz||<<

- 59
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden
- 60
- oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung.
- 61
- Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- 62
- **Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der**
- 63
- Bundeskonferenz**
- 64
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

65 Weiterhin hat der Bundesrat folgende Aufgaben:

- 66
- **Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche**
- 67
- Schwerpunkte**
- 68
- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- 69
- >>||Wahl von Sachausschussmitgliedern||<<
- 70
- >>||Nachdelegation bzw. Wahlen von Delegierten für die Gremien des BDKJ-
- 71
- Bundesverbandes, der FIMCAP sowie andere Konferenzen||<<
- 72
- Abwahl einzelner, vom Bundesrat gewählter >>||Mitglieder der
- 73
- Sachausschüsse||<< **Personen**

74 >>||4.3.1 Kommissionen

75 [...]

76 *Jede Kommission legt der Bundeskonferenz und dem Bundesrat einen Bericht vor.*

77 >>||Kommissionen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind

78 Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.||<<

79 *Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Bundeskonferenz gewählt. **Die***

80 ***Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit***

81 ***beschlossen wurde.***

82 ***Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten***

83 ***Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen***

84 ***Bundeskonferenz.***

85 ***Kommissionen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind***

86 ***Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.***

87 [...]||<<

88 4.3.2 Sachausschüsse

89 Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. >>|| Die
90 Ergebnisse werden von der Bundesleitung den bundesverbandlichen Organen
91 vorgelegt.||<<

92 **Jeder Sachausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.**

93 **Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz** >>||oder vom
94 **Bundesrat** ||<< **gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sofern keine abweichende**

95 **Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.**

96 **Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten**
97 **Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen**
98 **Bundeskonferenz.**

99 Sachausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind

100 Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen. >>|| Die Mitglieder der
101 Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählt.||<<

102 4.3.3 Wahlausschuss

103 [...]

104 Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

105 Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei
106 männliche und eine INTA* Person, die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre
107 gewählt werden.

108 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten
109 Personen >>||endet mit der übernächsten ordentlichen Bundeskonferenz ||<< **verkürzt**
110 **sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.**

111 [...]

Begründung

Sofern die Änderungen der e.V. Satzung in der Mitgliederversammlung wie beantragt beschlossen werden, sind auch Anpassungen in der Bundessatzung an den entsprechenden Stellen notwendig. Konkret wird neu geregelt, welche Nachwahlen der Bundesrat vornehmen darf, dabei wird insbesondere der Verwaltungsrat aufgenommen.

Zudem sind uns ein paar Dinge aufgefallen, die wir direkt mit angepasst haben.

A5 Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Antragsteller*in: DV Rottenburg-Stuttgart

Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1 Die Bundessatzung wird in §3.2.2.2 wie folgt geändert:

2 „Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte
3 Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- 4 • neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine INTA* sind
- 5 • die Mitglieder der Diözesanleitung

6 Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt
7 geschäftsfähig (§106BGB) sind.

8 Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn
9 nicht alle Stellen besetzt sind.

10 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung
11 sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre
12 gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht
13 möglich.

14 ODER:

15 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 16 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 17 • je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw.

18 Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands

- 19 • eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung
20 bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche
21 Diözesanleitung nicht besetzt ist

22 Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106
23 BGB) sind.

24 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 4.3.4 Delegationen.

25 **ODER:**

26 **Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:**

- 27 • **die Mitglieder der Diözesanleitung**
- 28 • **Jeweils zwei geschlechtergerecht besetzte Leitungen der diözesanen**
29 **Gremien, welche durch die Diözesansatzung festgelegt werden, werden von**
30 **der Diözesankonferenz als stimmberechtigte Mitglieder in den**
31 **Diözesanausschuss gewählt. Leitung der diözesanen Gremien können Personen**
32 **werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind**

33 **Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung**
34 **sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre**
35 **gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht**
36 **möglich.**

37
38 **Der Diözesanausschuss wird aus mindestens sechs Leitungen von drei diözesanen**
39 **Gremien zusammengesetzt. Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann**
40 **wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**

Begründung

Im Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart haben wir uns in den letzten Jahren sehr intensiv mit unseren Strukturen in einem Verbandsentwicklungsprozess auseinandergesetzt. Das Ergebnis dieses Prozesses war eine umfassende Änderung unserer Diözesansatzung, die vor allem die Zusammensetzung des Diözesanausschusses betrifft.

Vor dem Verbandsentwicklungsprozess bestand unser Diözesanausschuss aus Vertreter*innen unserer Bezirksverbände, welche entweder Bezirksleitungen waren oder von einem Bezirk beauftragt wurden. In den letzten Jahren haben sich unsere Bezirke stark geändert, aktuell haben nur sechs von 24 Bezirksverbänden eine Bezirksleitung. Dadurch war die Möglichkeit zur Mitarbeit im Diözesanausschuss stark beschränkt.

Mitunter deswegen haben wir unsere Struktur auf Diözesanebene geändert. Verschiedene Punkte waren uns in dieser Änderung besonders wichtig: die Wahrung der geschlechtergerechten Strukturen, die Basisrelevanz und eine möglichst niederschwellige Möglichkeit zur Partizipation. Im Verbandsentwicklungsprozess hat sich früh abgezeichnet, dass basisrelevantes Arbeiten inhaltliches Arbeiten bedeutet. So hat sich für uns folgende Struktur ergeben:

Die Diözesankonferenz kann u.a. diözesane Gremien zu bestimmten Themen einrichten. Diese Gremien wählen bis zur nächsten Diözesankonferenz jeweils bis zu zwei, geschlechtergerecht besetzte Leitungen. Diese Leitung wird für ein Jahr gewählt und muss mindestens beschränkt geschäftsfähig sein. Eine Liste aller gewählten Leitungen der Gremien wird der Diözesankonferenz mit dem Unterlagenversand zugeschickt. Auf der Diözesankonferenz findet dann die Bestätigung der Leitungen in einem eigenen Tagesordnungspunkt statt. Erst nachdem die Bestätigung erfolgt ist, sind die Leitungen stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses. Die Bestätigung erfolgt durch ein Einspruchsverfahren. Wird Einspruch (auf oder vor der Diözesankonferenz) erhoben, wird über jede Leitung einzeln abgestimmt. Wird kein Einspruch erhoben, gelten alle Leitungen als bestätigt.

Als Mitglieder des Diözesanausschusses sind diese Leitungen, zusammen mit der Diözesanleitung, stimmberechtigte Mitglieder in unserem finanz- und rechtstragenden Verein (dem „Diözesanstelle der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“). Dort findet die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der KjG Rottenburg-Stuttgart statt.

(Wir haben auch ein Video vorbereitet, in dem wir die Struktur nochmal ausführlich erklären <https://nx4806.your-storageshare.de/s/kcDJXZKw6LNy8eP>)

Da diese Struktur (und damit die Zusammensetzung des Diözesanausschusses) nicht mit der Bundessatzung konform ist, haben wir zunächst von der Bundesleitung eine zeitlich beschränkte Genehmigung unserer Satzung bekommen. So konnten wir die neue Struktur in einer Projektphase ausprobieren. Die Genehmigung läuft nun mit unserer Diözesankonferenz im November aus.

Wir haben in der Projektphase viele positive Erfahrungen gemacht.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses sind durch die neue Zusammensetzung nah an den Orts- und Bezirksverbänden, da sie an den Themen arbeiten, die für diese relevant sind. Dadurch können wir auf der gesamten Diözesanebene unsere Arbeit auf diese Themen fokussieren und so unsere Orts- und Bezirksverbände besser unterstützen.

Auch Bedenken, die wir im Vorhinein hatten, wie zum Beispiel, ein reines Abnicken der Leitungen der diözesanen Gremien durch die Diözesankonferenz, haben sich als unbegründet erwiesen. Die Konferenz nutzt ihr Einspruchsrecht und bestätigt Leitungen gegebenenfalls nicht.

A5 Satzungsänderungsantrag: Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Da ein großer Teil der Leitungen, bevor sie Leitung werden, bereits einige Zeit in dem jeweiligen Gremium mitgearbeitet haben, sind sie bereits etwas mit den Strukturen und der Arbeit auf der Diözesanebene vertraut. Der Schritt zur Leitung des Gremiums kann so weniger Überwindung kosten als eine direkte Kandidatur für den Diözesanausschuss. Das bedeutet für uns für niederschwelligere Teilhabe als zuvor.

Das sind Beispiele für die oben genannten positiven Erfahrungen. Im Allgemeinen sind wir äußerst zufrieden mit dem Verlauf und Ergebnissen unserer Projektphase und wollen deshalb in den neuen Strukturen weiterarbeiten.

Unsere Bundessatzung kennt bereits zwei Möglichkeiten, wie der Diözesanausschuss zusammengesetzt werden kann; wir wollen nun eine dritte Möglichkeit ergänzen. Diese dritte Möglichkeit ermöglicht es uns, nach der hier beschriebenen Struktur zu arbeiten.

Deshalb stellen wir diesen Antrag.

A6 Beschäftigung mit Thomas Morus, unserem Patron

Antragsteller*in: DV Münster
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1 Der KjG Bundesverband soll einen Prozess der eigenen, kritischen
2 Auseinandersetzung mit dem Patron der KjG, Thomas Morus, beginnen.

3 Dazu wird auf dem Herbst Bundesrat 2024 ein Sachausschuss „Revision TM“ gewählt.
4 Dieser wird bis zur Bundeskonferenz 2026 eingerichtet und mit fünf Personen
5 geschlechtergerecht besetzt. Der Sachausschuss kann bei Bedarf personelle
6 Unterstützung, zur Verfügung gestellt durch den Bundesverband, in Anspruch
7 nehmen.

8 Ziel des Ausschusses ist es, die Mitglieder der KjG bundesweit zu befähigen,
9 eine persönliche Haltung zu Thomas Morus als Verbandpatron der KjG zu
10 entwickeln.

11 Der Prozess wird den Diözesanverbänden für eine eigene Auseinandersetzung
12 zugänglich und transparent gemacht.

13 Spätestens auf der Bundeskonferenz 2026 werden die Ergebnisse vorgestellt.
14 Außerdem werden Empfehlungen für den weiteren Prozess des Bundesverbandes
15 entwickelt.

16 Der Sachausschuss soll:

- 17 • verschiedene innerverbandliche Perspektiven in den Prozess einbeziehen.
- 18 • Unterstützung von Expert*innen interdisziplinär in Anspruch nehmen.
- 19 • Sich bei Bedarf mit den anderen Gremien auf Bundesebene vernetzen.
- 20 • die historische Person Thomas Morus sowie die Bedeutung für den Verband
21 einordnen.

- die Rolle eines*einer Schutzpatron*in für die KjG grundlegend evaluieren.

Begründung

Wir als Diözesanverband haben uns, begonnen im Sommer 2021, kritisch mit Thomas Morus auseinandergesetzt. Bekräftigt durch mehrere Beschlüsse unserer Diözesankonferenz möchten wir nun dieses Thema auch an den KjG-Bundesverband herantragen.

Aber wie kam es zu diesem Beschluss und warum sollte man sich auf Bundesebene mit unserem Patron beschäftigen?

Der folgende Zeitstrahl stellt unseren Prozess der Auseinandersetzung mit Thomas Morus dar.

Sommer 2021

- Einige KjGler*innen aus unserem DV fragen sich: Wer war Thomas Morus eigentlich? Warum ist er unser Verbandspatron? Was macht ihn und seine Person aus? Wofür hat er sich eingesetzt? Was hat es mit Utopia auf sich?
- Nach einiger Recherche wird entschieden die jährliche Bildungsfahrt im Herbst 2022 unter dem Motto „Auf den Spuren von Thomas Morus- eine Bildungsfahrt für junge Erwachsene nach London“ zu veranstalten

Oktober 2022

- 22 junge Menschen machen sich auf den Weg nach London
- Neben dem Erleben und Erkunden der Metropole, steht auch die Suche nach Spuren von Thomas Morus auf dem Plan
- Teil des Programms sind: Eine Stadttour, die von einer Thomas Morus Expertin begleitet wird; eine Walking Tour durch das Viertel Chelsea, die auch zu Thomas Morus Geburtsort führt; der Besuch des Allen Hall Seminary, in dem Thomas Morus lebte & der Besuch des Tower Hill (bzw. des Tower of London), wo Thomas Morus hingerichtet wurde

- Während der Auseinandersetzung mit Thomas Morus fällt einigen Teilnehmenden auf, dass die Werte der damaligen Zeit, damit auch Werte, für die sich Thomas Morus explizit eingesetzt hat, nicht mit den heutigen Werten der KJG übereinstimmen

- ***Umgang mit Protestant*innen:***

- Thomas Morus ließ Protestant*innen systematisch verfolgen und hinrichten [als Lordkanzler hat er im Sinne der Verteidigung der Kirche, protestantischer Häretiker (Menschen, die in ihrer Lehre gegen bestehende Glaubensgrundsätze verstoßen) verfolgen und hinrichten lassen]

“Morus kritisierte ebenfalls heftig die Auswüchse in der Kirche, Luthers Kritik aber sei die eines “häretischen Verbrechers”, der dem Volk “Lenker, Gesetz und Ordnung” raube und so die Anarchie befördere. Morus wandelte sich in dieser Zeit zunehmend vom liberalen Humanisten zum rigiden Verteidiger der Kirche.” (Schäfer, 2022)

“Als Nachfolger von Kardinal Wolsey und erster Laie wurde er 1529 Lordkanzler von König Heinrich VIII. [...] Thomas Morus verfolgte unnachgiebig die Kritiker der Kirche, nach langer Zeit gab es erstmals wieder Todesurteile der Inquisition.” (ebd.)

- Im Werk “A dialogue Concerning Heresies” (1529) beschreibt Thomas Morus selbst seine Haltung zu Protestant*innen
- Die Teilnehmenden stellen sich zunehmend Fragen: Wofür steht Thomas Morus in unserem Verband? Inwieweit findet Identifikation mit einem Patron aus dem 15. Jahrhundert statt? Wollen wir jemanden der Protestant*innen verfolgt hat und als “Verteidiger der Kirche” gilt als unseren Patron?
- Die Teilnehmenden beschäftigen sich nach der Fahrt weiter mit diesen Fragen und wünschen sich eine historische Einordnung und eine Einordnung durch die Mitglieder unseres Diözesanverbandes
- Bei der Diözesankonferenz im November 2022 wird ein Antrag gestellt.

Diözesankonferenz im November 2022

- Der Antrag "Thomas Morus, ein nicht so nicer Dude?!" wird von unserer Diözesankonferenz beschlossen
- Inhalt des Antrags sind:
- Prüfung, ob Thomas Morus weiterhin ein geeigneter Schutzpatron ist;
- Prüfung, ob es Alternativen* zu Thomas Morus gibt, die besser zu den Werten der KJG passen;
- bei Feststellung, dass Thomas Morus kein geeigneter Patron ist, soll bei der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz über eine Änderung des Schutzpatrons abgestimmt werden

November 2022- April 2023

- Gemäß dem Beschluss unserer Diözesankonferenz, im November 2022, arbeitet der Diözesanausschuss (DA) weiter an der Thematik und gründet einen Arbeitskreis, um ein Expertengremium für die Thematik zu schaffen

Diözesankonferenz im April 2023

- Die nächste ordentliche Diözesankonferenz findet statt
- Der DA berichtet über die Umsetzung der Beschlüsse der letzten Diözesankonferenz

- Dabei stellt der Diözesanausschuss folgende Ergebnisse des Arbeitskreises vor:
- Historische Belege für die fragwürdigen Taten von Thomas Morus geben einen berechtigten Grund zur Kritik an ihm
- Genauso zeigen die Quellen, für was Thomas Morus sich stark gemacht hat und wieso er heute ein Heiliger sowie Schutzpatron der KJG ist
- Thomas Morus hat sich gegenüber dem König stark für die katholische Lehre und die katholische Kirche eingesetzt
- Dabei stand er, für die damalige Zeit, für fortschrittliche Werte ein
- So setzte er sich bspw. Gegen eine Scheidung des Königs ein. Eine Scheidung sorgte damals dafür, dass Frauen wie Ware ausgewechselt und ermordet werden konnten.
- Durch Morus' Einsatz für die Ehe wurde damals also auch das Leben der Frauen geschützt.
- Im Rahmen des beschlossenen Antrages von 2022 wurde im Anschluss ein Stimmungsbild der Konferenz abgefragt.
- In diesem Stimmungsbild wurde durch grüne bzw. rote Stimmkarten die Wahrnehmung der Konferenz zu folgenden Möglichkeiten eingefangen:

1. ein*e alternative*r Schutzpatron*in,

2. eine Erweiterung zur Doppelspitze,

3. Beibehaltung mit kritischer Einordnung,

4. kein Patron mehr und

5. Beibehaltung des Ist-Zustandes

- Das Stimmungsbild ergab, dass die Option eines*r alternativen Schutzpatron*in (1) die meisten positiven Stimmen erhalten hat.

- Dieses Ergebnis hat der DA zur Weiterarbeit mitgenommen.

Diözesankonferenz im Februar 2024

- Auf der Diözesankonferenz im Februar 2024 wird erneut ein Antrag zum zukünftigen Umgang mit Thomas Morus zur Debatte gestellt.

 - Die Konferenz beschließt für den weiteren Umgang mit Thomas Morus folgende Punkte:
1. In der gesamten Arbeit des Diözesanverbandes wird Thomas Morus in Zukunft nicht mehr als Verbandspatron hervorgehoben.

 2. Der derzeitige Thomas-Morus-Preis, der an KjGler*innen und Gruppen verliehen wird, die sich durch besonderes Engagement auszeichnen, wird in Seelenbohrer-Preis umbenannt. Zudem soll geprüft werden, ob es ein passendes berühmtes Zitat gibt, um die Ehrung zu personalisieren.

 3. Die Informationen zu Thomas Morus auf unserer Website bleiben erhalten, solange keine bundesweite Beschäftigung mit dem Thema stattgefunden hat. Sie werden in Zukunft ergänzt um eine kritische Einordnung der Person Thomas Morus, ihrer historischen Rolle und der Kontexte der viel zitierten Aussagen.

4. Thomas Morus ist derzeit der Patron der gesamten KJG in Deutschland. Deswegen bedarf es einer Auseinandersetzung mit der Thematik auf Bundesebene. Die Diözesanleitung wird damit beauftragt eine solche Auseinandersetzung auf der nächsten Bundeskonferenz durch einen Antrag zu initiieren. Dieser Antrag soll ergebnisoffen formuliert sein, um eine offene Debatte auf Bundesebene zu ermöglichen.

Entsprechend unserer Auseinandersetzung mit der Person Thomas Morus möchten wir die Thematik nun auf Bundesebene bringen. Wir wünschen uns, dass der KJG-Bundesverband einen eigenen Prozess zur Auseinandersetzung mit Thomas Morus startet. Wir sehen hier das Potenzial, dass verschiedene Perspektiven mit einfließen können und die Einordnung noch einmal anders bewertet werden könnte.

Schäfer, Joachim (o.J.): Artikel Thomas Morus, aus dem Ökumenischen Heiligenlexikon - https://www.heiligenlexikon.de/BiographienT/Thomas_More_Morus.html, (abgerufen am 24. 4. 2024)

Ackroyd, Peter (1999): The Life of Thomas More. Anchor Books: New York.